Sonja Janisch • Sebastian Krempelmeier • Peter Mader •
Elisabeth Staudegger • Clemens Thiele (Hrsg)

Am Glasfaserpuls

Festschrift für Dietmar Jahnel

Sonderdruck 2025
ISBN 978-3-7097-0382-3

Jan Sramek Verlag

Clemens Thiele

Strafbares Fotografieren an Unglücksstellen – Wie viele Gaffer-Paragrafen braucht es denn?

Unser Jubilar ist gebürtiger Oberösterreicher, genauer gesagt, stammt er aus der Stadt Wels. Dass er neben seinen zahlreichen juristischen Tätigkeiten auch eingetragenes Mitglied der OÖ Rechtsanwaltskammer war, dürften wohl nur wenige wissen. Die damit berufsbedingt verbundene *»ganzheitliche Juristerei«* liegt *Dietmar Jahnel* immer noch am Herzen und so hat er stets nicht nur digitale Schnittstellen erkannt, sondern immer wieder Verbindungen mit Experten über die Fachgrenzen hinaus hergestellt und gepflegt. Was liegt da näher, als ihn mit einem Praxisfall an der Nahstelle von Verwaltungs-, Datenschutz-, Straf- und Verfassungsrecht zu würdigen.[1]

I. Ausgangsfall[2]

Im Schatten der mächtigen Berge, wo die klaren Wasser der Alm sich durch das stille Tal schlängeln, ereignete sich am 9. Mai 2023 ein Vorfall, der das raue Leben in der Bergwelt Oberösterreichs widerspiegelt. In der Nähe des Almsees, auf einem abgeschiedenen Wanderweg, fand sich der spätere Beschwerdeführer, ein Mann von festem Willen und unnachgiebiger Neugierde, plötzlich vor einer Polizeiabsperrung wieder. Ein schwerer Unfall hatte sich zugetragen, und die Straße war von einem Rettungswagen und einem Polizeiauto versperrt.

Der Beamte vor Ort, ein Mann von strenger Pflichtbewusstheit, stand mit ernster Miene da und leitete die Radfahrer um, weg von der Gefahrenstelle. Der Beschwerdeführer, getrieben von der Unruhe seines Herzens, hielt an und fragte nach dem Grund des Aufruhrs. *»A Unfall is passiert,«* antwortete der Polizist

DOI https://doi.org/10.52018/INKB-00382-B039

1 Übrigens eignet sich der Anlassfall durchaus dazu, ins Zivil-, Persönlichkeits- und Urheberrecht ausgebaut zu werden, was aber einem eigenen Beitrag vorbehalten bleiben muss.

2 Vereinfachte und didaktisch angereicherte Darstellung des dem LVwG OÖ Erkenntnis vom 11.12.2023, LVwG-702650/16/ER, zugrunde liegenden Sachverhalts.

knapp, den Blick auf den Einsatz gerichtet. Doch die Antwort schien dem Fragenden nicht genug, und er drängte weiter. *»Es geat di nix aun! Foahr wida!«* schnitt der Polizist ihm scharf das Wort ab, was den Mann nur noch mehr erboste. *»Dei Ton gfoit ma net!«* entgegnete er unwirsch und setzte seinen Weg fort, den Kopf voll ungestillter Neugierde.

Doch kaum hatte er ein paar Meter zurückgelegt, drehte er um, der Eigensinn in ihm stärker als der Rat der Vernunft. Von einem wartenden Autofahrer borgte er sich Papier und Stift, kehrte zum Polizisten zurück und forderte die Dienstnummer. Der Beamte, der die Situation nun ernst nahm, verwies auf den Abtransport der Verletzten und verlangte seinerseits den Ausweis des aufgebrachten Mannes.

Mitten auf der Rampe, die zum Hubschrauber führte, standen sich die beiden Männer gegenüber, jeder fest in seinem Standpunkt verankert. Der Polizist, die Lage ernst, forderte den Mann mehrmals auf, Platz zu machen, doch dieser verharrte, schimpfend und gestikulierend. Schließlich musste der Rettungstrupp, der die verletzte Person auf einer Trage trug, hinter den beiden Männern vorbei, da der Beschwerdeführer sich weigerte, zur Seite zu treten.

Der Wind hob sich, der Rotor des Hubschraubers drehte sich, doch der Beschwerdeführer blieb stehen, unbeugsam wie eine Fichte im Sturm. *»Geh zur Seiten, s'geat jetzt um Leben und Tod!«* rief der Polizist, doch der Mann rührte sich nicht. Da verlor der Beamte die Geduld, packte das Rad des Mannes, warf es beiseite, und riss den Widerspenstigen zu Boden. Die Hände des Gesetzes griffen hart zu, und der Mann fand sich bald in der Polizeistation Scharnstein wieder, wo er zur Rechenschaft gezogen wurde.

II. Die Entscheidung des Gerichts

Während die Strafbehörde I. Instanz noch insgesamt drei (real konkurrierende) Verwaltungsübertretungen nach § 82 Abs 1 SPG und § 81 Abs 1a SPG feststellte und dafür insgesamt € 370,00 an Geldstrafen verhängte,[3] sah das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich lediglich ein aggressives Verhalten gegenüber Organen der öffentlichen Aufsicht iSv § 82 Abs 1 SPG[4] sowie eine Störung der öffentlichen Ordnung durch behinderndes Gaffen iSv § 81 Abs 1a SPG[5] als erwiesen an.[6]

3 BH Gmunden 08. 08. 2023, BHGM/923070052393/23.
4 IdF BGBl I 61/2016.
5 IdF BGBl I 55/2018.
6 LVwG OÖ 11. 12. 2023, LVwG-702650/16/ER.

Im Nachhinein konnte nämlich nicht mit der nötigen Gewissheit gesagt werden, dass der Beschwerdeführer die Privatsphäre der Verletzten unzumutbar gestört hatte.[7] Die Beamten hatten jedoch mit Recht angenommen, dass seine Handlungen eine ernsthafte Störung darstellen könnten, und so hatten sie entsprechend gehandelt. Die Identitätsfeststellung war in Anbetracht der Umstände gerechtfertigt, auch wenn es keine direkte Festnahme gegeben hatte, sondern nur eine vorübergehende Beschränkung der Freiheit, bis seine Identität geklärt war.

So endete dieser Tag in den stillen Bergen letztlich in einem Linzer Gerichtssaal, der einem Mann zeigte, dass die Gesetze der Menschen so unerbittlich sein können wie die der Natur.

III. Eigene Stellungnahme

Das Phänomen des *»Gaffens«* oder der *»Gafferei«* bezeichnet das Verhalten von Personen, die an Unfallstellen, Tatorten oder anderen Unglückssituationen verweilen, um das Geschehen zu beobachten, ohne dabei zu helfen. Ihr Verhalten kann sogar so weit gehen, statt zu helfen, mit dem Smartphone zu fotografieren oder zu filmen. Je spektakulärer der Unfall ist und je mehr Einsatzfahrzeuge am Unfallort sind, umso größer ist das Interesse der Gaffer. Dem Großteil geht es um die Befriedigung ihrer Neugier. Dies kann verschiedene rechtliche Konsequenzen haben, insbesondere im Zusammenhang mit der Behinderung von Rettungsmaßnahmen, dem Eingriff in den Straßenverkehr oder der Verletzung von Persönlichkeitsrechten der Betroffenen.

A. Abgrenzungen

Der im Stil eines Ganghofer-Romans dargestellte Anlassfall soll lediglich als realer Ausgangspunkt für eine nähere Befassung mit dem bundes- und landesgesetzlichen Schutz gegen verpöntes Gaffen bei Unglücksfällen dienen.

Der (um eine Bildverarbeitung ergänzte) Sachverhalt würde sich etwa dazu eignen, die öffentlich-rechtlichen Grenzen des audio-visuellen Festhaltens von Amtshandlungen,[8] die kriminalstrafrechtliche Bildaufnahme[9] oder das Filmen

7 § 81 Abs 1a SPG zweite Handlungsalternative: *»… die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind«.*

8 Vgl. dazu *Rieß,* »Darf ich Polizist_innen fotografieren?« Zulässigkeit von Bildaufnahme und Veröffentlichung polizeilichen Handelns, juridikum 2019, 408; siehe auch *Pierer,* Risikoabwägung bei der Verbreitung von Bildnissen und Informationen, MR 2021, 122 (127) mwN.

9 Vgl. *Schrank/Oesterreicher,* Fotografieren bei Hausdurchsuchungen, ZWF 2024, 89.

strafrechtlich relevanter Handlungen an sich[10] einer insbesondere datenschutzrechtlichen Analyse[11] zu unterziehen.

Der vorliegende Beitrag beschränkt sich demgegenüber auf drei relevante Aspekte der Gaffer-Problematik:

- Verwaltungsstrafrechtliche Ordnungsstörung;
- Oberösterreichisches Hilfs- und Rettungswesen;
- Kriminal-(Daten)strafrecht.

Im Folgenden geht es lediglich darum abzuklären, wie sich die von unterschiedlichen Gesetzgebern geschaffenen Vorsorgemaßnahmen für einen ungehinderten Ablauf von (polizeilichen) Einsatzmaßnahmen in Unglücksfällen aufeinander auswirken (können).

B. Verwaltungsstrafrechtliche Ordnungsstörung

1. Bundesrechtliche Maßnahmen gegen Gafferei

Auf der Kompetenzgrundlage von Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG zur *»Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit«* hat die SPG-Novelle 2018[12] mit ihrem In-Kraft-Treten am 15. August 2018 Maßnahmen *»zur Verhinderung der Beeinträchtigung von Rettungsmaßnahmen durch Schaulustige«* gebracht. Störende Unfallvoyeure dürfen seither von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 38 Abs 1a SPG von der Unglücksstelle weggewiesen werden. Darüber hinaus droht qualifizierten Gaffern eine Anzeige wegen einer Verwaltungsübertretung aufgrund besonderer Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs 1a SPG. Die Verwaltungsstrafvorschrift lautet:

> *»Wer durch sein Verhalten oder seine Anwesenheit am Ort einer ersten allgemeinen oder sonstigen Hilfeleistung oder in dessen unmittelbarer Umgebung trotz Abmahnung die öffentliche Ordnung stört, indem er die Erfüllung der ersten allgemeinen Hilfeleistungspflicht oder eine sonstige Hilfeleistung im Zusammenhang mit einem Unglücksfall behindert oder die Privatsphäre jener Menschen unzumutbar beeinträchtigt, die von dem Vorfall betroffen sind, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu Euro 500,–*

10 Vgl. *Engel,* Private Bildaufnahme im Datenschutzrecht (2022) Kap. 3.4.

11 Der Verwaltungsstraftatbestand der datenschutzwidrigen Bildverarbeitung nach § 62 Abs 1 Z 4 iVm §§ 12, 13 DSG (näher dazu *Thiele/Wagner,* DSG Kommentar[2] [2022] § 62 Rz 49 ff) bleibt unberücksichtigt, da diese Verbotsnorm von der Spruchpraxis nicht mehr angewendet wird (BVwG 25.11.2019, W211 2210458-1 [Kebab-Stand], jusIT 2020/27, 78 *[Thiele]).*

12 BGBl I 55/2018.

zu bestrafen. Anstelle einer Geldstrafe kann bei Vorliegen erschwerender Umstände eine Freiheitsstrafe bis zu einer Woche, im Wiederholungsfall bis zu zwei Wochen verhängt werden.«

Vorauszuschicken ist, dass es sich bei § 81 Abs 1a SPG um ein alternatives Mischdelikt handelt. Die Deliktsverwirklichung verlangt zudem stets eine örtliche Anwesenheit des Täters. Als Erfolgsdelikt ist es erst mit dem tatsächlichen Behindern der Hilfeleistung bzw. der Beeinträchtigung der Privatsphäre der Betroffenen vollendet. § 5 Abs 1 Satz 2 VStG ist nicht anwendbar, sodass für die Begehung jede Verschuldensform einschließlich Fahrlässigkeit ausreicht. Das Verbot der besonderen Form der Ordnungsstörung durch Gafferei setzt einen *»Unglücksfall«* voraus. Dieser wird als plötzliches Ereignis angesehen, das zu erheblichem Schaden für Leib und Leben eines Menschen führt bzw. diesen befürchten lässt.[13] Geschütztes Rechtsgut der Verwaltungsstrafvorschrift stellt die ungestörte Durchführung der exekutiven oder sonstigen Hilfeleistungen in Unglücksfällen dar.[14]

Auf der Ebene des objektiven Tatbestandes handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, da der Täter *»die öffentliche Ordnung stört«.*[15] Dieser *»Erfolg«* iSv § 2 Abs 2 VStG ist in den *»Gaffer-Fällen«* bereits dann bewirkt, wenn die gewöhnlichen Abläufe an öffentlichen Orten (iSv § 27 Abs 2 SPG), welche nach objektiven Kriterien zu messen sind, spürbar beeinträchtigt werden.[16] Am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung muss also durch das Verhalten des Beschuldigten in kausaler Weise eine Änderung eintreten.

Im Anlassfall hat der Beschwerdeführer durch sein Verharren auf der Rettungsrampe die Sanitäter gezwungen, hinter seinem Fahrrad und dem aufgehaltenen Polizisten herumzugehen, statt den kürzest möglichen Weg einzuschlagen. Damit hat der Täter die alternative Tathandlung der *»Behinderung«* einer Hilfeleistung im Unglücksfall verwirklicht. Nach der Rsp[17] genügt für diese Tatbildlichkeit bereits, dass ein Schaulustiger *»während einer in Gang befindlichen Reanimation zumindest zwei Mal mit dem Fahrrad langsam vorbeigegangen oder -gefahren ist und den Eindruck erweckt hat, die Situation aus der Nähe beobachten zu wollen«.* Im konkreten Anlassfall kann dem Beschwerdeführer auch vorgeworfen werden, durch sein Verharren – trotz Abmahnung die Örtlichkeit zu verlassen –

13 Vgl. *Jerabek* in Höpfel/Ratz WK² § 95 StGB Rz 4 mwN.

14 Vgl. auch *Keplinger/Pühringer,* SPG Praxiskommentar²⁰ (2021) § 38 Anm 5: *»Erfüllung der exekutiven Hilfeleistungspflicht iSv § 19 SPG und der allgemeinen Hilfeleistung iZm einem Unglücksfall«.*

15 Ebenso *Alessandri,* Verwaltungsübertretungen nach dem Sicherheitspolizeigesetz – Praxiskommentar (2022) § 81 SPG Anm 3; LVwG OÖ 11.12.2023, LVwG-702650/16/ER Pkt. IV.2.2.

16 Vgl. *Keplinger/Pühringer,* SPG²⁰ § 81 Anm 5.

17 LVwG Wien 24.02.2022, VGW-102/013/8557/2021.

noch das Abheben des Rettungshubschraubers mit den Verletzten verzögert und dadurch *»behindert«* iSv § 81 Abs 1a erste Alternative SPG zu haben. Nach dem allgemeinen Sprachverständnis ist darunter nämlich jede Erschwerung oder Beeinträchtigung der Hilfeleistung zu verstehen. Es genügt schon, wenn der Gaffer im Weg steht, stört oder sperrig herumsteht. Erfasst ist auch das Ablenken der Einsatzkräfte oder mehrfaches (hartnäckiges) Ansprechen der Hilfeleistungsorgane. Körperlich aktives Verhindern[18] ist ebenso wenig erforderlich wie der Einsatz besonderer Tatmittel.

Die im Anlassfall letztlich auf Sachverhaltsebene vom Verwaltungsgericht verneinte Tathandlungsalternative des *»Beeinträchtigens«* der Privatsphäre der vom Unglücksfall betroffenen Personen in unzumutbarer Weise stellt sich als durchaus herausfordernd dar. Seiner dogmatischen Struktur nach handelt es sich bei § 81 Abs 1a SPG zwar um ein alternatives Mischdelikt, da der Taterfolg entweder durch Behinderung der Hilfeleistung oder durch eine unzumutbare Beeinträchtigung der Privatsphäre Betroffener herbeigeführt werden kann. Die Tathandlung kann bereits durch bloße Anwesenheit am Unfallort, eben das *»Gaffen«*[19]*,* erfüllt werden. Entscheidend ist also das Stehenbleiben, Nicht-Weitergehen bzw. Verweilen. Kraft Größenschluss erfasst dieses Tatbestandselement auch das (unbefugte) Herstellen von Ton- oder Filmaufnahmen und das Fotografieren des Unglücksortes und/oder der involvierten Personen. Tatobjekt, oder besser Opfer, können insoweit all jene *»Menschen«* sein, *»die von dem Vorfall betroffen sind«.* Der Verwaltungsstraftatbestand einer Störung der öffentlichen Ordnung durch Gafferei geht insofern weiter als etwa das Datenschutzrecht. Denn erfasst vom Schutz der Privatsphäre sind neben den unmittelbar anwesenden, lebenden Personen auch die durch den Unglücksfall umgekommenen Personen, maW auch Verstorbene und deren Angehörige.[20]

Die *»von dem Vorfall Betroffenen«* sind als die Beteiligten zu verstehen. Damit grenzt dieses Tatbestandsmerkmal insbes. Täter und Opfer voneinander ab. Beteiligte sind nämlich jene Personen, die über ein anerkanntes rechtliches Interesse an der mit der Unglückssituation verbundenen Amtshandlung verfügen.[21]

---

18 Wie etwa bei §§ 105, 106 StGB (Nötigung) oder § 269 StGB (Widerstand gegen die Staatsgewalt).

19 Seiner etymologischen Herkunft nach leitet sich *»gaffen«* vom mittelhochdeutschen *»gäpen«* ab, was *»neugierig starren«* und *»den Mund (staunend) aufsperren«* bedeutet. Der *»Gaffer«* als *»neugieriger Zuschauer«* hat sich Anfang des 15. Jahrhunderts sprachlich etabliert (vgl. *Pfeifer,* Etymologisches Wörterbuch des Deutschen [2018], 390 lSp).

20 ISv § 17a Abs 3 ABGB. Zur Reichweite des postmortalen Persönlichkeitsschutzes instruktiv *Pierer,* Postmortaler Schutz von Persönlichkeitsrechten (2018) passim; im Besonderen zur Bildverarbeitung *Thiele,* Ist der postmortale Bildnisschutz ein Anachronismus? Persönlichkeitsrechtliche Aspekte der forensischen Bildgebung, in: Bergauer/Riener-Hofer/Schwark/Staudegger (Hg), Forensigraphie (2017), 89 ff.

21 Vgl. EBRV 194, BlgNR 26. GP 2.

Entgegen den *»amtlichen Erläuterungen«*[22] scheiden mE Medienmitarbeiter im Rahmen ihrer journalistischen Tätigkeit von vornherein als taugliche Tatsubjekte aus.[23] Demgegenüber sind Unbeteiligte, also die Schaulustigen, jene Personen, die meist zufällig anwesend, nicht vom Unglücksfall betroffen sind und auch nichts zu seiner Aufarbeitung beitragen (wollen).

Die subjektive Tatseite ist dem Beschuldigten nachzuweisen, wobei fahrlässiges Verhalten genügt. Es ist daher zu prüfen, ob sich der Täter entsprechend sorgfältig verhalten hat. Keine zwingende – wenngleich in der geübten Praxis häufig zum Nachweis der Schuldform angewandte – Voraussetzung für die Strafbarkeit nach § 81 Abs 1a SPG lässt sich in diesem Zusammenhang aus § 81 Abs 2 iVm § 82 SPG in der Form einer zuvor ergangenen *»Abmahnung«* ableiten. Die Verwendung bestimmter Worte oder Phrasen ist hierbei nicht vorgegeben, dem Täter muss jedoch bewusst sein, dass es sich um eine Abmahnung handelt. Der Täter ist zugleich auf die Gesetzwidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen und aufzufordern, sein Verhalten einzustellen. Diese Abmahnung kann jedoch bei klaren Verstößen oder Gefahr in Verzug entfallen. Insoweit reicht eine vertretbare Annahme einer Verwaltungsübertretung durch die amtshandelnden Organe aus.[24] Den Anlassfall beurteilte das Verwaltungsgericht als typischen Fall des nach der Strafbestimmung des § 81 Abs 1a erster Fall SPG verpönten Verhaltens und verneinte eine Geringfügigkeit. Sein rechtswidriges Verhalten war dem Beschwerdeführer auch subjektiv vorwerfbar. Er hätte – spätestens nach den entsprechenden Aufforderungen und Abmahnungen – jedenfalls erkennen müssen, dass sein Verharren auf der Rampe geeignet ist, den unerwünschten Erfolg der Störung der öffentlichen Ordnung hervorzurufen. Gerade der Beschwerdeführer, der sich in seiner Stellungnahme darauf berief, selbst *»bekennendes Rotes Kreuz- und Bergrettungsmitglied«* zu sein, hätte erkennen müssen, dass sein Verweilen an jenem Ort, der zum Abtransport notwendig und in geringem Abstand zum Hubschrauber war, völlig inadäquat war. Es war ihm daher jedenfalls Fahrlässigkeit vorzuwerfen.

Die Strafdrohung entspricht dem Grunddelikt der Störung der öffentlichen Ordnung gemäß § 81 Abs 1 SPG. Eine Freiheitsstrafe darf iSv § 19 Abs 2 VStG nur verhängt werden, wenn erschwerende Umstände iSd § 33 StGB vorliegen und eine solche aus spezialpräventiven Gründen gemäß § 11 VStG notwendig ist. Unabhängig hiervon ist auch bei Verhängung einer Geldstrafe für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit jedenfalls eine Ersatzfreiheitsstrafe vorzusehen.[25]

---

22 Vgl. EBRV 194, BlgNR 26. GP 3.

23 Deutlich zur Straflosigkeit von Journalisten aus grundrechtlicher Sicht bereits BVerfG 23.06.2020, 1 BvR 1716/17 (Ebola-Panne), jusIT 2020/68, 189 *(Thiele)* = ZIIR 2020, 354 *(Thiele)*.

24 Vgl. LVwG Wien 24.02.2022, VGW-102/013/8557/2021.

25 EBRV 194, BlgNR 26. GP 2 mit Hw auf *Raschauer/Schilchegger* in Thanner/Vogl (Hg.), Sicherheitspolizeigesetz[2] (2013), § 81 Anm 12.

Die im Anlassfall – ausgehend von einem monatlichen Nettoverdienst des Beschwerdeführers iHv € 2.000,00 – verhängte Strafe iHv € 110,00 für die ordnungsstörende Gafferei begründete das Verwaltungsgericht mit der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, der Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und spezialpräventiven Gesichtspunkten. Der Beschwerdeführer hat durch sein Verhalten in der beschriebenen Situation in besonders hoher Intensität das geschützte Rechtsgut – nämlich den ungestörten Ablauf der Rettung einer intubierten Verletzten – beeinträchtigt, weshalb die verhängte Strafe jedenfalls angemessen und erforderlich erscheint, um den Täter in Zukunft von derartigen Verwaltungsübertretungen abzuhalten.[26]

2. *Oberösterreichisches Hilfs- und Rettungswesen*

Im Heimatbundesland des Jubilars ist mit 9. Februar 2022 die Oö Persönlichkeitsschutz-Nov 2022[27] in Kraft getreten, die wesentliche Schritte zum Schutz der Persönlichkeitsrechte von Einsatzkräften und betroffenen Personen sowie zum ungehinderten Ablauf von Einsatzmaßnahmen im Bereich des Hilfs- und Rettungswesens gebracht hat.

Der für den vorliegenden Beitrag ausgewählte Verwaltungsstrafbereich weist dazu die (nahezu inhaltsgleichen) Verbotsvorschriften von § 22 Abs 1 Z 3 lit b Oö FGPG,[28] § 29 Abs 1 Z 1 iVm Abs 2 Oö KatSchG[29] und § 11 Abs 3 iVm § 9 Abs 2 Oö RettungsG[30] als Verwaltungsstraftatbestände gegen verpönte Gafferei aus, wie die Übersicht der zugrundeliegenden Verhaltenspflichten auf der Folgeseite verdeutlichen soll.

Die – gestützt auf Art 15 Abs 1 B-VG – landesgesetzlich festgelegten Verwaltungsübertretungen erfassen – im Gegensatz zu § 81 Abs 1a SPG – nicht sämtliche Unglücksfälle, die eine Hilfeleistungspflicht auslösen, sondern greifen lediglich besondere *»Einsatzfälle«* heraus, d.h. Vorfälle, die das Tätigwerden oder die Hilfeleistung von Einsatzkräften erfordern, wie etwa die Brandbekämpfung durch die Feuerwehr, den Hilfseinsatz durch die Rettungsdienste oder Aufräumungsarbeiten durch den Katastrophenschutz.

---

26 Vgl. LVwG OÖ 11.12.2023, LVwG-702650/16/ER Pkt. IV.2.4.

27 Oö LGBl 2022/12.

28 Landesgesetz, mit dem feuer- und gefahrenpolizeiliche Vorschriften erlassen werden (Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz – Oö. FGPG), Oö LGBl. 113/1994 idgF.

29 Landesgesetz, mit dem Bestimmungen über den Katastrophenschutz in Oberösterreich erlassen werden (Oö. Katastrophenschutzgesetz – Oö. KatSchG), Oö LGBl 32/2007 idgF.

30 Gesetz vom 4. März 1988 über das Hilfs- und Rettungswesen im Land Oberösterreich (Oö. Rettungsgesetz 1988), Oö LGBl 27/1988 idgF.

Gesetzliche Verpflichtung	Rechtsgrundlage
Jedermann ist verpflichtet, […] 2. alles zu unterlassen, was die Brandbekämpfung hindern kann, insbesondere die Brandbekämpfung nicht durch die eigene Person oder durch Gegenstände (Kraftfahrzeuge und dgl.) zu behindern; 3. alles zu unterlassen, was die Privatsphäre dritter Personen bei Brandbekämpfungsmaßnahmen unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere die unbefugte Herstellung, Verwendung, Übertragung oder Zurverfügungstellung von Bild- und Tonaufnahmen von Brandeinsätzen.	§ 3 Abs 1 Z 2, 3 Oö. FGPG
Jede Person ist verpflichtet alles zu unterlassen, was 1. den Hilfs- und Rettungseinsatz behindern kann; insbesondere sind der Hilfs- und Rettungsdienst nicht durch die eigene Person oder durch Gegenstände zu behindern und die Zufahrtswege zum Einsatzort von Personen und Fahrzeugen freizuhalten; 2. die Privatsphäre dritter Personen bei Maßnahmen des Hilfs- und Rettungsdienstes unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere die unbefugte Herstellung, Verwendung, Übertragung oder Zurverfügungstellung von Bild- und Tonaufnahmen von Hilfs- und Rettungseinsätzen.	§ 9 Abs 2 Oö. RettungsG
Jede Person ist verpflichtet, alles zu unterlassen, was 1. die Einsatzmaßnahmen behindern kann; insbesondere ist der Einsatzbereich samt Zu- und Abfahrtsmöglichkeiten auf Anordnung der Katastrophenschutzbehörde oder der Einsatzkräfte von Fahrzeugen und anderen hinderlichen Gegenständen freizumachen und freizuhalten; die Inhaberinnen bzw. Inhaber solcher Gegenstände haben deren Entfernung ohne Ersatzanspruch zu dulden; 2. die Privatsphäre dritter Personen bei Maßnahmen der Katastrophenabwehr und -bekämpfung unzumutbar beeinträchtigt, insbesondere die unbefugte Herstellung, Verwendung, Übertragung oder Zurverfügungstellung von Bild- und Tonaufnahmen von Katastrophenschutzeinsätzen.	§ 19 Abs 1 Oö KatSchG

Die Strafdrohung beträgt nunmehr einheitlich eine Geldstrafe von bis zu € 3.600,00. Zuständig ist die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde in Vollziehung von Landesrecht. Als Strafalternative sehen alle drei Landesgesetze bei bestimmten Verwaltungsübertretungen die Möglichkeit der Erbringung gemeinnütziger Leistungen vor.[31]

C. Datenschutzstrafrecht

1. Strafbarer Datenmissbrauch

Um den als Offizialdelikt und (klassischen) Kriminalstraftatbestand ausgestalteten Datenmissbrauch nach § 63 DSG auf den Anlassfall anwenden zu können, bedarf es einer Erweiterung des Sachverhalts; etwa darum, dass der wartenden Autofahrer das Gesicht eines Verletzten, der zum Hubschrauber abtransportiert wurde, mit dem Smartphone fotografierte und dieses Digitalisat dauerhaft abspeicherte, um sich an das Ereignis am Berg zu erinnern.[32]

Aus datenstrafrechtlicher Sicht ist dazu die Tathandlung des Selbstbenützens, d.h. eine Verwertungshandlung, die über ein bloßes Auslesen hinausgeht und für eigene Zwecke des Täters erfolgt,[33] zu prüfen. Demgegenüber vertritt ein anderer Teil der Lehre[34] in grammatikalisch-systematischer Auslegung die Notwendigkeit einer Außenwirkung des Selbstbenützens, maW dass der Täter sein Wissen aus den Daten einsetzt und damit etwa einen Betrug begeht. Mag selbst diese zweite Ansicht auch verfehlt sein, so lässt sie dennoch ein erhebliches Verfolgungspotential bestehen.[35]

Völlig *»theoretisch«* und damit praktisch bedeutungslos wäre der kriminalstrafrechtliche Datenmissbrauch nach § 63 DSG aber dann, wenn man der gleichermaßen vertretenen Auslegung[36] folgen würde, Datenverarbeitungen im rein

---

31 Vgl. dazu näher *Steiner/Winklhammer,* Oö Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022, RFG 2022/14, 69 (72).

32 Die Veröffentlichung des Materials in Sozialen Medien wird nicht behandelt.

33 So *Bergauer,* Das materielle Computerstrafrecht (2016), 117 (149); *derselbe,* Der Handel mit Patientendaten – eine (datenschutzrechtliche) Straftat? ÖJZ 2013/113, 958 (960 f); *Thiele/Wagner,* DSG² § 63 Rz 15 und 61; *Flörl,* Das Recht am eigenen Bild aus strafrechtlicher Perspektive, ZIIR 2021, 168 (170).

34 *Tipold* in Leukauf/Steininger Strafrechtliche Nebengesetze³ (2022) § 63 DSG Rz 13; *Reindl-Krauskopf,* Das Phänomen »Phishing«, SIKA-Journal 21007, 1 (10); *Stiebellehner,* JMG 2018, 101(105); *Salimi* in WK² § 63 Rz 66; *derselbe* in Reindl-Krauskopf/Salimi/Stricker, Handbuch IT-Strafrecht (2018), Rz 2.596 und 2.599.

35 So bereits *Thiele,* Crime is in the Air(tag) – Strafrechtliche Implikationen digitaler Micro-Peilsender, ZIIR 2024, 151 (152).

36 So aber *Tipold* § 63 DSG Rz 8; *derselbe,* Strafrechtlicher Schutz gegen Datenmissbrauch, ÖZW 2021, 50 (57); **aA** *Salimi* in Handbuch IT-Strafrecht, Rz 2.572; *derselbe* in WK² § 63 Rz 90; *Thiele/Wagner,* DSG² § 63 Rz 2, 56; *Flörl,* ZIIR 2021, 168 (172).

privaten Bereich seien von der Strafvorschrift überhaupt nicht erfasst. Nach der hier (weiterhin) vertretenen Auffassung[37] besteht trotz des erweiterten Vorsatzes einer alternativ unrechtmäßigen Bereicherung oder Schädigungsabsicht im Geheimhaltungsanspruch aufgrund des sehr weiten Anwendungsbereiches ein *»erhebliches Kriminalisierungspotential«*[38] zugunsten von § 63 DSG, um übergriffigen Gaffern das Fotografieren und Filmen von Betroffenen in Unglücksfällen auch mit den Mitteln des Kriminalstrafrechts abzugewöhnen.

2. *Sonstige kriminalstrafrechtliche Aspekte*

Der Ministerialentwurf des BMJ zur Ergänzung des Kernstrafrechts in § 95 Abs 1 Z 2 StGB um eine Vorschrift gegen die Behinderung der Hilfeleistung blieb im Strafrechtsänderungsgesetz 2018 unberücksichtigt und ist auch seither nicht verwirklicht worden. Neben der *»Doppelgleisigkeit«* zur SPG-Novelle 2018[39] und damit verbundener Überlegungen zur Rücksicht auf das ultima-ratio-Prinzip des Kriminalstrafrechts liegt ein möglicher Grund auch darin, dass ohne weitere Differenzierung etwa auch Familienmitglieder der Verletzten, die nicht von der Seite ihrer Angehörigen weichen wollen, vom geplanten Wortlaut[40] erfasst worden wären.[41]

Für den Anlassfall ebenfalls ohne Bedeutung ist die Kernstrafnorm gegen unbefugte Bildaufnahmen gemäß § 120a StGB.[42] Dieses Offizialdelikt mit Ermächtigung beschränkt die Tatbildlichkeit auf die absichtliche Herstellung einer unbefugten Bildaufnahme von vertraulichen Körperstellen unter Umgehung eines direkten Sichtschutzes oder durch Eingriff in einen gegen Einblick geschützten privaten Rückzugsbereich.[43] Damit scheitert eine Anwendung in den eingangs geschilderten Fällen der Gaffer-Fotos an öffentlichen Orten, wenn sie nicht in den Abbildungsschutz für vertrauliche Köperstellen eingreifen.[44] Für

37 Ausführlich bereits *Thiele,* Datenschutzstrafrecht, in: Pachinger (Hrsg), Datenschutz. Recht und Praxis (2019), 213 (230 ff).

38 So ausdrücklich *Divjak,* Das gerichtliche Datenschutzstrafrecht, ÖJZ 2023/106, 650 (656).

39 BGBl I 55/2018.

40 § 95 Abs 1 Z 2 StGB-Entw lautete: *»Wer bei einem Unglücksfall oder einer Gemeingefahr (§ 176) eine Person behindert, die einem Dritten Hilfe leistet oder leisten will, ist mit …«.*

41 Vgl. instruktiv zum Entwurf aus damaliger Sicht *Stiebellehner,* Zur Strafbarkeit sogenannter »Gaffer«, JMG 2018, 101 (104 f).

42 Von einer Ausweitung auf die Gaffer-Problematik hat der historische Gesetzgeber unter Bezugnahme auf § 81 Abs 1a SPG ausdrücklich abgesehen (EBRV 481 BlgNR 27. GP, 15; vgl. auch *Flörl,* ZIIR 2021, 168 [176]).

43 *Thiele/Wagner* in *Hinterhofer* (Hrsg), Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch (43. Lfg 2022) § 120a StGB Rz 9.

44 Zum erforderlichen Bildinhalt siehe *Thiele/Wagner* in SbgK § 120a StGB Rz 35 ff.

unbefugte Tonaufnahmen von Unfallopfern scheitert eine Strafbarkeit nach § 120 Abs 1 StGB ebenfalls an der Öffentlichkeit der Äußerung. Für eine Weitergabe oder Veröffentlichung der Audioaufnahme kommt nach hL[45] eine Strafbarkeit des Schau- und Tonaufzeichnungslustigen nach § 120 Abs 2 StGB ebenfalls nicht in Betracht. Gleichermaßen handelt es sich um ein Offizialdelikt, das die Ermächtigung des aufgenommenen Opfers für die Strafverfolgung erfordert.

IV. Verfassungsrechtlicher Ausblick

A. Konkurrenzen

Den doch recht bunten Strauß einer möglichen Strafbarkeit von Gaffern an Unfallstellen gilt es nun in seiner Gesamtheit danach abzurunden, das Verhältnis der einzelnen strafbewehrten Verbotsnormen zueinander näher zu betrachten.[46]

Aufgrund der ausdrücklichen Subsidiaritätsklausel in § 120a Abs 2 StGB gehen nach hM[47] § 107a Abs 1 Z 5 StGB (Beharrliche Verfolgung – Stalking), § 107c Abs 1 Z 2 StGB (Cybermobbing – Verletzung der Privatsphäre) und § 63 DSG ([Bild-]Datenmissbrauch) im Idealkonkurrenzfall einer Veröffentlichung vor. Eine Idealkonkurrenz mit dem Verwaltungsstraftatbestand des § 81 Abs 1a SPG, der bereits die Herstellung von Gaffer-Fotos pönalisiert,[48] ist möglich. Die Störung der öffentlichen Ordnung iZm einem Unglücksfall schützt nicht nur vor unzumutbarer Beeinträchtigung der Privatsphäre betroffener Personen, sondern auch vor der Behinderung von Hilfeleistungen des öffentlichen Sicherheitsdienstes. Daher besteht Rechtsgutverschiedenheit.

Schließlich ist zu berücksichtigen, dass die besondere Form der Ordnungsstörung als Verwaltungsübertretung bereits die Fahrlässigkeit als Schuldform genügen lässt, während es sich bei den genannten Kernstrafnormen um Vorsatzdelikte handelt.

---

45 *Manhart/Rathmayr-Haslinger* in *Wess* (Hrsg), Wirtschaftsstrafrecht² (2023) § 120 StGB Rz 19: Geschützt sind nur Tonaufnahmen nicht öffentlicher Äußerungen; ebenso *Thiele* in SbgK § 120 StGB Rz 49; *Wessely* in *Wessely/Mitgutsch* (Hrsg), Handbuch Strafrecht Besonderer Teil, Bd 1 (2013) zu § 120 StGB Rz 4; *Birklbauer* in *Birklbauer/Hilf/Konopatsch/Messner/Schwaighofer/Seiler/Tipold* (Hrsg), StGB – Strafgesetzbuch: Praxiskommentar (1. Lfg 2017) zu § 120 StGB Rz 9.

46 Ausf dazu bereits *Flörl,* ZIIR 2021, 168 (176) mwN.

47 *Lewisch/Reindl-Krauskopf*WK² Rz 12; *Tipold,* Hass im Netz und Anti Doping Recht – Regierungsvorlagen, JSt 2021, 5 (6); *Flörl,* ZIIR 2021, 168 (176); *Thiele/Wagner,* DSG² § 63 Rz 78.

48 So auch *Jodlbauer,* Die materiellrechtlichen Änderungen im Strafrecht durch das HiNBG und deren mögliche Auswirkungen auf die Praxis in: Hoffberger-Pippan/Ladeck/Ivankovics (Hrsg), Digitalisierung und Recht Jahrbuch 2022 (2022), 327 (336).

Zu beachten ist darüber hinaus, dass eine identifizierende Veröffentlichung von Verkehrsunfallopfer nach § 63 DSG strafbar ist.[49] In diesem Fall würde gem § 85 SPG keine Verwaltungsübertretung vorliegen, weil die Verwaltungsübertretung ausdrücklich subsidiär zur gerichtlichen Strafbarkeit ist.[50]

B. Verfassungsmäßigkeit?

Eine besondere Form der *»Konkurrenz«* eröffnet sich im Verhältnis von § 81 Abs 1a SPG zu den OÖ Landesstrafnormen. Ausweislich der Gesetzesmaterialien[51] stellt die Oö Persönlichkeitsschutz-Novelle 2022[52] *»eine optimale Ergänzung«* zu § 38 Abs 1a iVm § 81 Abs 1a SPG[53] dar, um die Beeinträchtigung von Rettungsmaßnahmen durch Schaulustige zu verhindern. Dies mag auf den ersten Blick durchaus zutreffen.

Bei näherer Betrachtung stellt sich ein kompetenzrechtliches Unbehagen ein, greifen doch die dargestellten Unterlassungspflichten nach § 3 Abs 1 Z 3 Oö FGPG, § 9 Abs 2 Z 2 Oö. RettungsG und § 19 Abs 1 Z 2 Oö KatSchG in den Regelungsbereich des Schutzes der Privatsphäre ein, der grundsätzlich der Bundeskompetenz gemäß Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG in Gesetzgebung und Vollziehung unterfällt. *Dietmar Jahnel* hat sich in seinen Forschungen zum Bau-, Kommunal und Datenschutzrecht immer wieder mit kompetenzrechtlichen Fragestellungen befasst[54] und dabei mitunter diffizile verfassungsrechtliche Überlegungen artikuliert und trennscharfe Abgrenzungen wohl begründet.

Vorauszuschicken ist zunächst die wechselseitige Irrelevanz, ob der jeweilige dazu berufene Landes- oder Bundesgesetzgeber seinen Kompetenzrahmen überhaupt ausgeschöpft hat oder auszuschöpfen beabsichtigt.[55]

Zu einem *»im Unglücksfall«* jedenfalls gegebenen Überschneidungsbereich von § 81 Abs 1a SPG und dem Oö FGPG, Oö. RettungsG und Oö KatSchG lässt sich daher aus verfassungsrechtlicher Perspektive Folgendes festhalten:

---

49 *Flörl,* ZIIR 2021, 168 (170).

50 *Thiele/Wagner* in SbgK § 120a StGB Rz 138.

51 AB Blg 47/2021 Oö GP XXIX, 2.

52 Oö LGBl 2022/12.

53 Vgl. EBRV 194 BlgNR 26. GP 1.

54 Vgl. *Jahnel,* Gesetzgebungsmonitor Datenschutz: Das Ende der Landes-Datenschutzgesetze durch die DSG-Novelle 2019, jusIT 2019/26, 80; *derselbe,* Können Anbringen per E-Mail außerhalb der Amtsstunden fristwahrend eingebracht werden? Zugleich eine Besprechung von VfGH 3.3.2014, G 106/2013, ZVG 2014, 329.

55 Deutlich *Bußjäger,* Die Schnittstellenproblematik im österreichischen Katastrophenschutzrecht, NR 2022, 279 (280) mwN.

1. Die behindernde Gafferei

Die Fälle der behindernden Gafferei iSv § 81 Abs 1a erste Alternative SPG stellen Besonderheiten der Ordnungsstörung iSv § 81 Abs 1 SPG dar. Zum Wesen einer Ordnungsstörung iSd § 81 Abs 1 SPG gehört es, dass am konkreten Zustand der öffentlichen Ordnung durch das Verhalten des Beschuldigten eine Änderung eingetreten ist; soweit die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs 1 SPG aber in einem Verhalten besteht, das zweifelsfrei ausschließlich als Verletzung des öffentlichen Anstandes zu qualifizieren ist, und sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung in dieser Anstandsverletzung erschöpft, fehlt dem Bund die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen.[56]

Die Bestimmungen des SPG stützen sich auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG. Dieser weist die *»Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung …«* in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund zu, nimmt aber ausdrücklich die *»örtliche Sicherheitspolizei«* davon aus. Nach Art 15 Abs 2 B-VG gehört zur örtlichen Sicherheitspolizei jener Teil der Sicherheitspolizei, der im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet ist, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Als Beispiele für solche Angelegenheiten wurden mit der B-VG-Nov 1974[57] die Wahrung des öffentlichen Anstandes und die Abwehr ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärms in diese Bestimmung aufgenommen.

Zur gesetzlichen Regelung der örtlichen Sicherheitspolizei ist somit der Landesgesetzgeber zuständig,[58] während die Vollziehung – mit Ausnahme der Durchführung eines Strafverfahrens – nach Art 118 Abs 3 Z 3 B-VG in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fällt.[59]

Der Oö Landesgesetzgeber stützt seine Verwaltungsstrafbefugnis nach der Oö Persönlichkeitsschutz-Nov 2022 ausdrücklich auf die Generalklausel von Art 15 Abs 1 B-VG und auf die Gefahren- und Katastrophenschutzkompetenz der Länder. Wie ein Teil der Lehre[60] bereits zutreffend herausgearbeitet hat, lässt sich *»darüber, ob die Abwehr eines ernstlich drohenden Hochwassers noch in die Bundes-*

56 StRsp VwGH 15. 10. 2009, 2008/09/0272; LVwG Oö 2. 5. 2016, LVwG-700150/2/MB/BD.

57 BGBl 444/1974.

58 Vgl die diversen *»Landespolizeistrafgesetze«.*

59 Vgl etwa zur Lärmerregung als Tatbestand der örtlichen Sicherheitspolizei bereits VfGH 12. 03. 1988, G 159/87, VfSlg 11.653.

60 *Müllner,* Rechtliche Rahmenbedingungen der Katastrophenbekämpfung (2016), 127; vgl. auch *Senn,* Naturgefahrenmanagement in der Praxis, in Fuchs/Khakzadeh/Weber, Naturgefahrenmanagement (2006), 167 (169); *Bußjäger,* NR 2022, 279 (280).

oder schon in die Landeskompetenz fällt, füglich streiten«. Da die behauptete Störung der öffentlichen Ordnung nach § 81 Abs 1a erster Fall SPG daher nicht in einem Verhalten besteht, das zweifelsfrei ausschließlich als Katastrophenschutzmaßnahme zu qualifizieren ist, erschöpft sich demgemäß die Störung der öffentlichen Ordnung durch Gafferei nicht in einer solcherart beschränkten Gefahrenabwehr. Daher fehlt dem Land OÖ die Kompetenz, ein solches Verhalten unter Strafe zu stellen.

2. *Die Privatsphäre beeinträchtigende Gafferei*

Gleiches muss – in noch deutlicherem Maß – für die Normierung neuer Unterlassungstatbestände zum Schutz der Privatsphäre Dritter durch das Oö FGPG, Oö. RettungsG und Oö KatSchG im Verhältnis zur zweiten Alternative von § 81 Abs 1a SPG gelten. Die Oö Persönlichkeitsschutz-Nov 2022 dient ausweislich der Gesetzesmaterialien dem Schutz der Persönlichkeitsrechte der – in vielen Fällen ehrenamtlich tätigen – Einsatzkräfte und betroffenen Personen sowie zum ungehinderten Ablauf von Einsatzmaßnahmen.[61]

Ausdrücklich soll durch die strafbewehrten Verhaltenspflichten ein rasches und ungehindertes Vorgehen der Einsatzkräfte befördert werden, indem sanktioniert wird, dass unbeteiligte Personen die Geschehnisse und Hilfseinsätze fotografieren oder filmen und diese Aufnahmen – ohne die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen und der Einsatzkräfte zu respektieren – im Internet veröffentlichen. Mag also der Zweck der Gesetzesnovelle durchaus in der Stärkung des Feuerwehr-, Rettungs- und Katastrophenschutzwesens im Land Oberösterreich bestehen, so ist damit keine kompetenzrechtliche Immunisierung erfolgt. Denn auf den Zweck eines Gesetzes allein kann die Landeskompetenz nicht gestützt werden. Es kommt vielmehr entscheidend darauf an, ob die zur Erreichung des Zweckes angeordneten Maßnahmen inhaltlich in die Bundesgesetzgebungskompetenz eingreifen.

Das B-VG grenzt die Gesetzgebungsbereiche des Bundes und der Länder in der überwiegenden Mehrheit der Fälle dadurch ab, dass ein bestimmtes Rechtsgebiet der Bundesgesetzgebungskompetenz zugewiesen wird. Dies ist überall dort der Fall, wo nicht der Zweck ausdrücklich hervorgehoben wird. So ist z.B. die Regulierung und Instandhaltung der Gewässer nur so weit Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung, als sie dem Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder dem Zwecke der Schifffahrt und Flößerei dient.[62]

---

61 Vgl. AB Blg 47/2021 Oö GP XXIX, 1.

62 StRsp seit VfGH 11.10.1954, G 11/54, VfSlg 2.733.

Wird hingegen ein Rechtsgebiet der Bundeskompetenz zugeordnet – was dadurch geschieht, dass entweder die betreffende Materie speziell beschrieben wird (z.B. *»Zivilrechtswesen« »Urheberrecht«* oder *»Pressewesen«* in Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG) oder zu ihrer Umschreibung die Worte *»Angelegenheiten«* oder das nachgestellte *»-wesen«* verwendet werden –, so ist der Bundesgesetzgeber, selbstverständlich unter Beachtung der verfassungsgesetzlichen Schranken, allein zuständig, auf diesem Gebiete alle Zwecke zu verwirklichen. Diese Kompetenz zur Rechtsetzung auf einem solchen Gebiet kann ihm daher durch Berufung auf irgendwelche Zwecke nicht entzogen oder geschmälert werden.[63]

Die Vorschriften über das eigene Bildnis,[64] das Recht an der Stimme[65] sowie über Bild- und Tondaten[66] gehören teils dem Zivilrechtswesen, teils dem Datenschutzrecht an, die beide in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Die Verfolgung unbefugter Bild- und Tonaufnahmen in Einsatzfällen geht auch weit über die ausschließliche Verletzung des öffentlichen Anstands hinaus, sodass die landespolizeirechtliche Befugnis und damit die Gesetzgebungskompetenz nach Art 15 Abs 2 B-VG ebenfalls leerlaufen müssen.

V. Zusammenfassung

Rettungs- oder sonstige Einsatzkräfte durch Gafferei zu behindern, um etwa ein schnelles Insta-Foto zu machen, kann sehr rasch zu Verwaltungs- oder sogar Kriminalstraftaten führen. Der österreichische Bundes- und der Oö Landesgesetzgeber haben in den letzten Jahren zwar einige *»Anti-Gaffer-Paragrafen«* geschaffen, von einer klaren kernstrafrechtlichen Regelung aber abgesehen. Bei genauerer Betrachtung erweisen sich die gefundenen Instrumente zwar als ambitioniert, aber in der Praxis wenig effektiv.[67] Dass (auch) hier das Datenschutzstrafrecht empfindliche Lücken schließen und zumindest in der sicherheitsbehördlichen Aufklärung äußerst hilfreich sein kann, macht diesen flankierenden Schutz der Privatsphäre besonders deutlich.

---

63 Deutlich VfGH 10.10.1957, G 6/57, VfSlg 3.238.

64 § 78 UrhG; deutlich *Flörl,* ZIIR 2021, 168.

65 § 16 ABGB: OGH 20.03.2003, 6 Ob 287/02b (MA 2412 II), MR 2003, 92 *(G. Korn)* = MR 2003, 96 *(Höhne)* = RdW 2003/442, 509 = ÖBl-LS 2003/140/141/142 = ÖBl 2004/13, 39 *(Gamerith)* = ecolex 2004/96, 193 *(Schumacher)* = SZ 2003/24.

66 Deutlich DSB 27.05.2014, DSB-D202.135/0002-DSB/2014 (Naturalistic Driving-Studie), RIDA Nr. 0300569.

67 Vgl. zB die apa-Meldung vom 26.02.2024: Auf TikTok kursiert das Video einer schwerverletzten Stadtbahnfahrerin. Dem Gaffer war das Filmen offenbar wichtiger als Erste Hilfe.

So verlockend der Gedanke auch sein mag, den Jubilar beim Besuch seiner Welser Heimat zusätzlich vor unbefugter Bild- und Tonaufnahme nach dem OÖ Landesrecht zu schützen, so dürfte er als glühender Verfassungsrechtler dagegen wohl einen kompetenzrechtlichen Einwand vorbringen.

Wie auch immer, es ist und bleibt das überragende Verdienst *Dietmar Jahnels* das Datenschutzrecht in Österreich von Anfang an aus europarechtlicher Perspektive geprägt und zum Standardrepertoire für die juristische Praxis füglich entwickelt zu haben.

Ad multos annos!

□